

§ 1 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

Folgende Teilnehmer nehmen an dem Österr. Meister der Alps Hockey League teil

- 1) Gruppe Ost
EC Klagenfurter AC II
EHC Steel Wings Linz
EV Vienna Capitals Silver
- 2) Gruppe Mitte
EC „Die Adler“ Stadtwerke Kitzbühel
EC Red Bull Salzburg Juniors
EK Zeller Eisbären
- 3) Gruppe West
EC Bregenzerwald
EHC Alpe Elastic Lustenau
FBI VEU Feldkirch

§ 2 AUSTRAGUNGSMODUS

1) **Gruppenphase**

Im Grunddurchgang wird eine Hin- und Rückrunde innerhalb der Gruppe gespielt. Die Begegnungen der Alps-Hockey-League werden als Spiele der Gruppe Ost und Gruppe Mitte herangezogen und gewertet. Die Gruppe West absolviert eine Hin- und Rückrunde innerhalb der Gruppe zusätzlich zur Alps-Hockey-League. Das jeweils bestplatzierte Team der jeweiligen Gruppe ist für das Semifinale qualifiziert. Die Mannschaft, des in der Gesamttabelle Österreichische Meisterschaft (Stichtag: 12.01.2020) bestplatzierten Gruppensechsten qualifiziert sich als viertes Team für das Play Off.

2) **Play Off**

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt (Gesamttabelle Österreichische Meisterschaft der AHL). Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspieler. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützen.

3) **Spieltermine**

Siehe Spielplan österr. Meister der Alps Hockey League (ÖM AHL).

§ 3 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Titel „Österreichischer Meister der Alps Hockey League 2019/20“ wird im Rahmen der Alps Hockey League gemäß deren Bestimmungen ausgetragen. Der Meister erhält 35 Ehrenzeichen in Gold. Der „Österreichischer Vize-Meister der Alps Hockey League 2019/20“ erhält 35 Ehrenzeichen in Silber.
- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden.

§ 4 SPIELBERECHTIGUNG

hier gelten die Bestimmungen der Alps Hockey League. Kaderveränderungen im Rahmen der österreichischen Meisterschaft der AHL gelten auch für die Alps Hockey League und umgekehrt.

§ 5 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Hier gelten die Bestimmungen der Alps Hockey League (inklusive Videomitschnitt und -übertragung) analog außer folgende Punkte:
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 27 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben. Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter und der hauptamtliche Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie mit Zugang zum VIP- und Pressebereich. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
- 3) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen. Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger ÖEHV A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2019/20) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Sitzplatzkarte, staatlich geprüften Instruktor mit gültiger ÖEHV B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2019/20) bei Spielen der Alps-Hockey-League jeweils 1 Stehplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis 2019/20 haben Anspruch auf eine Stehplatzkarte, die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Stehplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet.
- 5) Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

In der Alps-Hockey-League ist die Verwendung des vom ÖEHV vorgeschriebenen Goalpegsystems verpflichtend.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des österreichischen Meisters der Alps Hockey League
für das Spieljahr 2019/20
(DÖM AHL 2019/20)



§ 6 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Hier gelten die Bestimmungen der Alps Hockey League analog.

§ 7 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich das Präsidium des ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn vier Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann und kein Ersatz vor Ort ist, so ist das Spiel von den verbleibenden Schiedsrichtern zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §5 Abs. 5 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (EDV, Spielnummer, Familienname und Rückennummer, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spieler befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistenden Vergütungen werden den Vereinen direkt (lt. AHL Pauschaltarif) in Rechnung gestellt und an die Schiedsrichterkasse mit den regelmäßigen Überweisungen weitergeben.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des österreichischen Meisters der Alps Hockey League
für das Spieljahr 2019/20
(DÖM AHL 2019/20)



§ 8 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden analog der Bestimmungen der Alps Hockey League gewertet.
- 2) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften nach der Gruppenphase gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
 - b) Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
 - c) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist die Platzierung in der Gesamttabelle des österreichischen Meisters der AHL heranzuziehen. Wenn auch hier zwei oder mehr Mannschaften nach Wertung gemäß Punkte a – c gleich sind, ist die Platzierung der regulären Alps Hockey League zum Stichtag (12.01.2020) heranzuziehen.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation 2019 (Seite 19 und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt.

§ 9 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des österreichischen Meisters der Alps Hockey League
für das Spieljahr 2019/20
(DÖM AHL 2019/20)



- g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
- i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
- j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Dem Strafsenat des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des ÖEHV Vizepräsident für Sportliche Angelegenheiten die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.

§ 10 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 11 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 12 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 13 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

§ 14 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)).

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit der Bezeichnung Wettspielreferat ist der ÖEHV Vizepräsident für sportliche Angelegenheiten bzw. im Landesbereich der jeweilige zuständige Wettspielreferent gemeint.
- 2) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen unterliegen dem Präsidium des ÖEHV.
- 3) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung des ÖEHV sowie den Bestimmungen der Alps Hockey League.
- 4) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem Präsidium des ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.
- 5) Nationalteamspieler müssen im Falle einer Einberufung abgestellt werden.

Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV)

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

des österreichischen Meisters der Alps Hockey League
für das Spieljahr 2019/20
(DÖM AHL 2019/20)



Ergänzungen zu den DÖM AHL 2019/20

Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der DÖM AHL wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Datum	Meisterschaft	Neu	Alt
-------	---------------	-----	-----